



# HAMBURGER SEGEL-CLUB

## **Schutzkonzept nach § 6 der Verordnung vom 26.7.2021 zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der Freien und Hansestadt Hamburg für Wochenend-Regatten**

Nach den Vorgaben der aktuellen Verordnung des Hamburger Senats dürfen Regatten stattfinden. Es gelten dazu folgende Regeln:

- Eine Regatta ist eine Veranstaltung im Sinne des § 9 der Verordnung und findet an 2 Tagen statt. Sie beginnt mit der Öffnung des Regattabüros und endet nach der Siegerehrung. Sie ist unterbrochen ab 60 Minuten nach dem letzten Zieldurchgang des ersten Regattatages, bis zum Zeitpunkt der Startbereitschaft am zweiten Regattatag.
- Sofern Steuermannsbesprechung oder Siegerehrung geplant sind, darf hierbei jeweils nur eine Person pro Boot anwesend sein. Es gibt kein weiteres Rahmenprogramm. Regulärer Clubbetrieb findet während der Veranstaltungszeiten nicht statt.
- Zugang für Regattateilnehmer zur Steganlage und zum Check-In erfolgt ausschließlich durch das hintere Eingangstor. Erfolgreich eingeeckte Personen erhalten ein Bändchen.
- Alle teilnehmenden Personen müssen an beiden Regattatagen ihre Kontaktdaten nach § 7 der Verordnung zur Nachverfolgung von Infektionen zur Verfügung stellen. Daher werden alle Teilnehmenden gebeten, sich vorab die Luca App zu installieren und zu aktivieren (weitere Infos unter [www.hamburg.de/faq-lucapp](http://www.hamburg.de/faq-lucapp)). Alternativ können Kontaktdaten in Papierform abgegeben werden.
- Es werden max. 200 Personen zur Regatta zugelassen und durch die Wettfahrtleitung kontrolliert. Ist diese Zahl erreicht, werden keine weiteren Meldungen angenommen.
- Gäste sind zugelassen, sofern die maximale Teilnehmerzahl nicht erreicht ist. Sie unterliegen den gleichen Regeln wie Teilnehmende.
- Das Abstandsgebot nach § 3 sowie die Hygienevorschriften entsprechend § 5 der Hamburger Verordnung sind unbedingt einzuhalten. Personen mit Infektionssymptomen dürfen das Clubgelände weder betreten noch an der Regatta teilnehmen.
- Beim Betreten der Clubräume oder der eigenständigen Gastronomie ist eine medizinische Maske nach § 8 zu tragen. Zum Desinfizieren der Hände stehen Desinfektions-Spender an den Zugängen bereit.
- Die Teilnehmenden werden darauf hingewiesen, dass bei Bewirtung im Innenbereich der Gastronomie die Vorlage eines negativen Coronavirus-Testnachweises nach § 10h (oder Impf- oder Genesenen-Nachweis) erforderlich ist.
- Maskenpflicht besteht auch im Außenbereich, wenn die Mindestabstände nicht eingehalten werden können. Vorgegebene Laufwege sind jederzeit einzuhalten. Stau und Gruppenbildung auf den Stegen ist zu vermeiden.
- Umkleieräume, Duschen und Sanitärbereiche dürfen nur unter Einhaltung der Mindestabstände und Hygienevorgaben betreten und genutzt werden. Es wird dringend empfohlen, die körperliche Hygiene und das Umziehen zu Hause durchzuführen. Umkleieräume sowie Sanitärbereiche werden fortlaufend gelüftet sowie regelmäßig gereinigt und desinfiziert.
- Dieses Schutzkonzept ist Teil der Segelanweisungen.

Der Vorstand behält sich kurzfristige Anpassungen dieser Regeln vor.